

P/SN-324/ME 1 von 5

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Zahl: LAD-VD-204/89-1993

Eisenstadt, am 1.9.1993

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993;
Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2220 Durchwahl

Bezug: 14 0403/2-IV/14/93(2)

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19. P3
Datum: 15. SEP. 1993	
Verteilt 16. Sep. 1993 Burgenl.	

Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

H. Jannitsch

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf

1. eines Steuerreformgesetzes 1993,
2. eines Kommunalsteuergesetzes 1993 - KommStG 1993 und
3. eines Kreditsteuergesetzes 1993 - KredStG 1993

nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993:

Dazu werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Im Hinblick auf die am 16. September 1993 stattfindende Landesfinanzreferentenkonferenz behält sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung jedoch eine abschließende Beurteilung vor.

2. Zum Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes 1993:

Der Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes 1993 bringt hinsichtlich des Kreises der steuerpflichtigen Unternehmen gegenüber den derzeit geltenden Regelungen des Gewerbesteuergesetzes 1953 eine bedeutende Ausdehnung.

Die Befreiungen des § 2 Gewerbesteuergesetz 1953 finden sich im Entwurf nur in einem sehr reduzierten Ausmaß wieder (lediglich die Österreichischen Bundesbahnen und gemeinnützige Krankenanstalten). Dadurch wird für eine Reihe von Unternehmen, wie etwa

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung dienen (§ 2 Z 6 Gewerbesteuergesetzes 1953) oder
- gemeinnützige Bauvereinigungen (§ 2 Z 14 Gewerbesteuergesetz 1953) oder
- Winzergenossenschaften (§ 2 Z 7 lit. b leg. cit.)

die Steuerpflicht und damit ein nicht unbedeutender Kostenfaktor neu geschaffen. Nachdem eine Abwälzung dieser zusätzlichen Kosten vielfach nicht möglich sein wird, ist insbesondere in den Fällen des § 2 Z 6 des Gewerbesteuergesetzes 1953 eine verstärkte Inanspruchnahme der Länder und Gemeinden zum Zwecke des Kostenausgleiches zu befürchten. Eine Aussage über den zu erwartenden finanziellen Aufwand für das Land kann derzeit noch nicht getroffen werden.

Es ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung wohl bewußt, daß jede zusätzliche Steuerbefreiung im Kommunalsteuergesetz 1993 das Steueraufkommen der Gemeinden schmälert und die Lücke in den Abgabenerträgen durch den Wegfall

- 3 -

der Gewerbesteuer ab 1. Jänner 1994 weiter vergrößern würde. Trotzdem wird angeregt, zumindest die derzeit im § 2 Z 6 des Gewerbesteuergesetzes 1953 getroffenen Befreiungen auch im Kommunalsteuergesetz 1993 wirksam werden zu lassen.

3. Zum Entwurf des Kreditsteuergesetzes 1993:

- 3.1. Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, wird mit dem Kreditsteuergesetz 1993 eine lückenlose Besteuerung des Darlehens- und Kreditgeschäftes angestrebt.

Dieses Ziel soll nun damit erreicht werden, daß im Gegensatz zum Gebührengesetz 1957 (§ 2 und § 33 TP 19) die Befreiungen im gegenständlichen Gesetzesentwurf auf einige wenige Tatbestände beschränkt werden, mit dem Resultat, daß auch für die Gebietskörperschaften eine Steuerpflicht gegeben wäre.

Diese zusätzliche Steuerbelastung für das Land - aber auch für die Gemeinden - muß aus ha. Sicht mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Auf Grund des derzeitigen Standes an vom Land in Anspruch genommenen Darlehen und Krediten ist mit einer jährlichen Mehrbelastung von mindestens S 2 Mio zu rechnen. Nachdem die Kreditsteuer eine ausschließliche Bundesabgabe sein wird, werden die Abgabenerträge allein dem Bund zufließen. Dies hat zur Folge, daß Länder und Gemeinden dem Bund nicht unbeträchtliche Abgaben zu leisten hätten, ohne daß ein finanzieller Ausgleich dafür vorgesehen wäre.

Aus diesem Grund wird die Forderung erhoben, die Gebietskörperschaften von der Steuerpflicht auszunehmen.

3.2. Das Kreditsteuergesetz 1993 soll mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt die Steuerpflicht auch für jene Ausleihungen begründen, für die bereits nach dem Gebührengesetz 1957 eine Gebühr für Kreditverträge entrichtet worden ist. Dies hat zur Folge, daß eine große Zahl von Ausleihungen doppelt - seinerzeit mit der Kreditgebühr und nun mit der Kreditsteuer - belastet sein werden.

Diese Doppelbelastung stellt nach ha. Ansicht eine Schlechterstellung zahlreicher Darlehens- oder Kreditnehmer dar, sodaß eine Änderung des Entwurfes diesem Umstand Rechnung tragen müßte. Denkbar wäre eine Anrechnung der seinerzeit entrichteten Kreditgebühr auf die zukünftig zu entrichtende Kreditsteuer.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 1.9.1993

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

